

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5031/23-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

19.04.2023
24.04.2023

Betr.:

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) mit der Gemeinde Niedergörsdorf

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit der Gemeinde Niedergörsdorf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ab.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Produktkonto: 361010.533170

Produktverantwortlicher: Herr Petzhold

Haushaltsansatz: 4.263.570,00 €

Luckenwalde, den 27.03.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2011 wurden öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark abgeschlossen.

Damit wurden folgende Aufgaben an die Kommunen übertragen:

- Feststellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
- Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaG,
- Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG,
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern,
- Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
- Erhebung des Kostenbeitrages und des Essengeldes bei Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in Berlin.

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat am 21.12.2022 darum gebeten, alle Aufgaben aus dem bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, welche die Kindertagespflege betreffen, zum 01.01.2023 wieder an den Landkreis Teltow-Fläming zurück geben zu können. Daher wurde der Gemeinde Niedergörsdorf ein Änderungsvertrag angeboten, mit welchem die folgenden Aufgaben an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgegeben werden:

- Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen und Abschluss von Verträgen zur Kindertagesbetreuung nach § 18 KitaG (§ 1 Abs. 2 Bu. d des öffentlich-rechtlichen Vertrages),
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes und Erhebung des Kostenbeitrages/ Essengeldes der Eltern (§ 1 Abs. 2 Bu. e des öffentlich-rechtlichen Vertrages).

Aufgrund des Wunsches beider Vertragsparteien, den Vertrag bereits mit Wirkung zum 01.01.2023 abzuschließen, wurde dieser entsprechend erstellt und von beiden Seiten unterschrieben.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist dem Kreistag die Entscheidung über die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger vorbehalten. Dies gilt im Umkehrschluss auch für den Fall, dass – wie vorliegend – eine bisher übertragene Aufgabe zukünftig wieder in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden soll. Diese Entscheidung konnte auf Grund der engen zeitlichen Abfolge, nicht vorab eingeholt werden. Bis zur Entscheidung gilt der Vertrag somit als schwebend unwirksam. Dieser Tatbestand ist beiden Vertragsparteien bewusst.

Die Aufgaben wurden zum 01.01.2023 bereits an den Landkreis übergeben und werden durch diesen ausgeführt. Die personellen Voraussetzungen zur Durchführung der Aufgaben sind beim Landkreis Teltow-Fläming vorhanden.